

Reglement über die Tagesschule Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Oktober 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.
Am 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zug der Gewährung von jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen für eine Tagesschule Zug zugestimmt. In der Vorlage sind einige grundsätzliche Angaben über das Konzept dieser Schule dargestellt worden. Diese sind in einem Reglement über die Tagesschule, erlassen vom Grossen Gemeinderat, festzuhalten.

II.
Das vorliegende Reglement will grundlegende Fragen regeln. Dazu zählen: Zweck der Tagesschule, Angebot, Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Grundsätze für die Elternbeiträge und Hinweise über Ausführungsrecht und Einführung der Tagesschule.

Das auf die wichtigsten Punkte beschränkte Reglement soll einerseits der Tagesschule eine feste rechtliche Verankerung, dem Stadtrat und den zuständigen Organen andererseits den notwendigen Freiraum zur dynamischen Gestaltung der Tagesschule geben. Darum sind alle Detailbestimmungen und solche, die der Veränderung unterworfen sind, und damit in eine künftige Verordnung gehören, weggelassen worden. Mit dem im Reglement enthaltenen Hinweis auf das Ausführungsrecht (§ 7) wird der Stadtrat beauftragt, eine Verordnung und eine Beitragsskala für die Elternbeiträge (§ 5) zu erlassen. Letzteres würde dem Stadtrat erlauben, die teuerungsbedingten Anpassungen der Elternbeiträge vorzunehmen, ohne jedesmal das Reglement zu ändern. Eine analoge Regelung hat sich bei den Schulgeldtarifen der Musikschule bewährt.

III.

Das vorgeschlagene Angebot der Tagesschule entspricht der seinerzeitigen Vorlage (§ 1). Im August 1994 soll mit der 1. - 4. Primarklasse in zwei Abteilungen begonnen werden. In den folgenden zwei Jahren kommen die 5. und 6. Primarklasse

dazu. Die Einführung des Kindergartens bräuchte einen besonderen Beschluss; er ist im beschlossenen Betriebsbeitrag nicht enthalten.

Die Erfahrungen aller bestehenden Tagesschulen zeigen, dass der Unterricht auf 5 Tage zu verteilen ist, d.h. der Samstag unterrichtsfrei sein soll (§ 3). Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion haben anlässlich der Vorprüfung dieses Reglements-Entwurfes einer solchen Lösung zugestimmt.

Die Bestimmungen über die Aufnahme von Schüler und Schülerinnen entsprechen den in der Abstimmungsvorlage gemachten Aussagen. Ein Recht zur Aufnahme in die Tagesschule besteht nicht. Die Schulkommission ist gehalten, die angegebenen Aufnahmekriterien im Sinne sozialer Grundsätze anzuwenden und so der Tagesschule die Funktion einer wichtigen Betreuungsform für Kinder zu geben. Dass Geschwister bevorzugt werden, hängt mit dem Interesse und der notwendigen Mitarbeit der Eltern, auf die eine Tagesschule angewiesen ist, zusammen.

Für die Elternbeiträge soll eine Beitragsskala gestaltet werden, die der wirtschaftlichen Situation der Eltern angepasst ist. Die Skala soll sich an derjenigen der Schulzahnpflege und der Musikschule orientieren. Die Elternbeiträge für die Tagesschule sollten in vergleichbarer Höhe liegen wie diejenigen für Tagesheime in der Stadt Zug.

IV.

Das vorliegende Reglement orientiert sich an den Erfahrungen der Tagesschulen der Städte Zürich und Bern. Die Vorprüfung durch die Erziehungsdirektion ist erfolgt. Das Reglement soll auf den 1. August 1994 in Kraft treten.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben.

Zug, 1. Oktober 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

- Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND DAS REGLEMENT UEBER DIE TAGESSCHULE ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1237 vom 1. Oktober 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Tagesschule Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 1994 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: